

Kindergartenordnung der DST

(gem. Beschluss des Schulvereinsvorstandes vom 17.01.2011,
in der angepassten Fassung vom 23.12.2020)

Die Arbeit im deutschen Kindergarten der DST richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

1. Träger

Träger des deutschen Kindergartens der DST ist der Deutsche Schulverein Thessaloniki.

2. Aufgabe

Die Aufgaben und Ziele des deutschen Kindergartens sind im pädagogischen Konzept festgelegt.

3. Aufnahme / Anmeldung

- a) Über die Aufnahme in den deutschen Kindergarten entscheidet die Kindergartenleitung nach einem Elterngespräch im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- b) In den Kindergarten der DST werden nur Kinder aufgenommen, die bis Dezember des jeweiligen Schuljahres das 4. Lebensjahr vollenden und deren Sauberkeitserziehung abgeschlossen ist.
- c) Für die Aufnahme eines Kindes ist ein Anmeldeantrag zu stellen, dem eine Kopie der Geburtsurkunde, eine Reisepasskopie, eine Gesundheitsbescheinigung sowie ein Foto beizufügen sind. Der Anmeldeantrag kann ab Januar für das kommende Kindergartenjahr gestellt werden.
- d) Die Vergabe der freien Kindergartenplätze erfolgt nach folgender Priorität:
 - Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit
 - Kinder mit guten Deutschkenntnissen
 - Kinder mit mäßigen oder ohne Deutschkenntnisse
- e) Kriterien, die bei der Aufnahme Berücksichtigung finden, sind
 - Geschwisterkinder
 - GruppenzusammensetzungSollte nach diesen Kriterien eine Entscheidung nicht möglich sein, entscheidet das Los.
- f) Beginn und Ende des Kindergartenjahres werden jährlich von der Schulleitung festgelegt.
- g) Die Aufnahme neuer Kinder erfolgt zum Beginn des Kindergartenjahres. Wird zu einem anderen Zeitpunkt ein Platz frei, kann er sofort neu vergeben werden.
- h) Die Vergabe der Plätze erfolgt jeweils bis zum 15. Mai. Nach Erhalt einer Zusage sind

innerhalb von 10 Tagen die einmalige Aufnahmegebühr, das Kindergartengeld (bei Ratenzahlung die 1. Rate), sowie staatlich vorgeschriebene Abgaben und vom Vorstand festgelegte zusätzliche Gebühren zu entrichten. Anschließend muss die Einschreibung im dt. Sekretariat gegen Vorlage aller Zahlungsbelege vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung der 10-Tagesfrist kann der Platz anderweitig vergeben werden.

- i) Bei der Anmeldung bzw. Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten alle Ordnungen der DST, insbesondere die Kindergartenordnung sowie die pädagogische Konzeption, als verbindlich an.

4. Abmeldung

Die Abmeldung vom deutschen Kindergarten erfolgt schriftlich an die Kindergarten- oder Schulleitung.

5. Ausschluss

Vom weiteren Besuch des Kindergartens der DST kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn:

- a) ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig den Kindergarten nicht mehr besucht hat
- b) die Erziehungsberechtigten ihren in der Kindergartenordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht nachgekommen sind.
- c) die Kindergarten- bzw. die Schulleitung aus pädagogischen Gründen keine Möglichkeit für den Verbleib des Kindes sieht.
- d) schwerwiegende Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und Kindergarten über die Arbeitsweise trotz anberaumter Einigungsgespräche bestehen bleiben.
- e) wichtige Informationen wie Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen etc., die einen speziellen Förderbedarf erfordern, bei der Anmeldung vorenthalten wurden.

Die Entscheidung trifft der Schulvereinsvorstand in Absprache mit der Kindergarten- und Schulleitung.

6. Öffnungszeiten

Der deutsche Kindergarten ist in der Regel mit Schuljahresbeginn der DST bis Schuljahresende von montags bis freitags geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Weihnachts- und Osterferien. Darüber hinaus kann es in Ausnahmefällen erforderlich sein, die Einrichtung kurzfristig zu schließen (z.B. wegen Krankheit). Die Eltern werden hierüber eigens informiert.

Tägliche Öffnungszeiten:

Der Kindergarten öffnet um 7.45 Uhr und schließt um 13.10 Uhr, wobei die Möglichkeit einer Übermittagsbetreuung bis 15:00 Uhr besteht.

7. Kindergartengeld und sonstige Gebühren

Die Höhe des Kindergartengeldes und sonstiger Gebühren (einmalige Aufnahmegebühr, Fördergebühr, u.a.) werden vom Schulvereinsvorstand festgelegt. Es gilt die Schulgeld- und Gebührenordnung der DST.

8. Pflichten der Erziehungsberechtigten

- a) Die Kinder müssen bis spätestens 9.00 Uhr im Kindergarten eintreffen.

- b) Besuche der Erziehungsberechtigten während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich nicht gestattet. Hospitationen können jedoch mit der Kindergartenleitung vereinbart werden.
- c) Für Gespräche mit den Erziehern ist aus Gründen der Aufsicht eine Terminvereinbarung erforderlich.
- d) Im Krankheitsfall sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, umgehend den Kindergarten zu informieren. Um einen ungestörten Ablauf der Arbeit mit den Kindern zu ermöglichen, sollen hierzu notwendige Telefonate ausschließlich in der Zeit von 8.00 – 9.00 Uhr erfolgen. Im Einzelnen sind die unter Punkt 9 geschilderten Verhaltensregeln zu beachten.
- e) Die Eltern sollten an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden teilnehmen.
- f) Die Kinder müssen bequeme, der jeweiligen Jahreszeit angepasste Kleidung und Schuhe tragen. Die Eltern sind hiermit darauf hingewiesen, dass die Kleidung der Kinder beim Spielen verschmutzt werden kann.
- g) An den zu Schul- und Halbjahresbeginn festgesetzten Wochentagen ist den Kindern Turnkleidung und Turnschuhe mitzugeben.

9. Verhalten im Krankheitsfall

- a) Für den Kindergarten gelten die Vorschriften der griechischen Gesundheitsbehörde.
- b) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen und Durchfall, sowie beim Befall von Kopfläusen oder schweren, ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu halten.
- c) Bei Erkrankung eines Familienmitgliedes an einer schweren, ansteckenden Krankheit muss den Erziehern sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens sollte in diesem Falle aus Rücksicht auf die anderen Kinder mit einem Arzt und den Erziehern abgesprochen werden.
- d) Erkrankte Kinder können den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes (schriftl. Attest) eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
- e) Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den Erziehern zurückgewiesen werden.

10. Haftung

- a) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Spielsachen oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- b) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

11. Aufsichtspflicht

- a) Die Verantwortung der Erzieher für die Kinder beginnt mit der Übernahme morgens und endet mit der Übergabe mittags, also üblicherweise um 13.10 Uhr. Für Kinder in der Übermittagsbetreuung verlängert sich die Aufsichtspflicht entsprechend.
- b) Den Erziehern wird schriftlich mitgeteilt, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- c) Soll das Kind von jemand anderem als schriftlich vereinbart abgeholt werden, so muss dies den Erziehern vorab mitgeteilt werden. Die betreffende Person muss entweder persönlich bekannt sein oder sich gegebenenfalls ausweisen können.
- d) Wenn in Notfällen (Unfall, u.a.) ein Kind nicht pünktlich zur Schließung des Kindergartens abgeholt werden kann, entscheiden die Erzieher, ob sie selbst die Aufsicht über das Kind

übernehmen oder ob sie das Kind der Obhut einer den Erziehungsberechtigten bekannten, nahestehenden Person (Mutter eines anderen Kindergartenkindes) anvertrauen. Bei verspäteter Abholung des Kindes können die zusätzlich angefallenen Kosten den Eltern in Rechnung gestellt werden.